

Techelsberg a.WS., am 04.11.2025
Zahl: 18/40/2025-III

Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 sowie § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Festlegung als Aufschließungsgebiete im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A03/2025 Teil des Grundstückes Nr. 524/1 und Grundstück Nr. 525, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 1.583 m² (Wolfgang Brugger)

Gemäß den Bestimmungen des § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Entwurf über die Freigabe der Aufschließungsgebiete in der Zeit vom

04. November 2025 bis 03. Dezember 2025

während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Techelsberg am Wörther See auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am: 04.11.2025
Abgenommen am: 03.12.2025

